

Ein Knochenfund mit geglückter Identifizierung¹.

Von
Med.-Rat Dr. Ed. Schütt,
Gerichtsarzt in Elberfeld.

Am Sonnabend, dem 20. X. 1928, wurden auf dem Grunde der Barmer Talsperre im Schlamm vergraben Leichenreste aufgefunden. Man hatte die Sperre zwecks Reparatur der Mauer vollständig leer laufen lassen. Am Fundort sah man zunächst nur ein paar Schuhspitzen herausragen. In Gegenwart der Kriminalpolizei wurden die Leichenreste freigelegt. Geborgen wurden einige Stoffreste, ein Stück Schädeldecke und eine größere Anzahl Knochen sowie ein Paar Schnürschuhe, eine Zigarettentasche, eine Geldbörse mit einem Fünfmarkstück aus dem Jahre 1901 mit dem Bildnis des Königs Otto von Bayern, 3 Zehn- und 2 Fünfpfennigstück aus den Jahren 1893, 1895, 1898 und 1900, 2 Bleistifte, ein Taschenmesser, eine Schlüsselkette mit Schlüsseln und ein Zentimetermaß. Bei nochmaligem Absuchen wurden noch 9 Zähne gefunden, von denen einige plombiert waren.

Von einem Talsperrenarbeiter wurde an Hand der Schuhe vermutet, daß es sich hier um den seit Mai 1907 verschollenen Onkel seiner Ehefrau, den Schuhmacher August E., handeln könnte. E. sollte seinerzeit nach Äußerung von Selbstmordgedanken von Hause fortgegangen und nicht zurückgekehrt sein. Angehörige des Genannten waren an seinem früheren Wohnort nicht mehr zu ermitteln.

Auf Grund einer Zeitungsnotiz über den Skelettfund meldeten sich 3 Wochen später 2 Geschwister E. bei der Polizei. Nachdem ihnen die bei dem Skelett vorgefundenen Sachen gezeigt worden waren, erklärten sie übereinstimmend, daß diese Sachen ihrem vermißten Vater nicht gehört hätten. Ferner erklärten sie, daß ihr Vater keine plombierten Zähne gehabt habe.

Da diese Spur auf der Suche nach der Person des Toten sonach irrenehmlich gewesen war, wurden auf Antrag der Kriminalpolizei mir die Knochenreste von der Staatsanwaltschaft übersandt mit dem Auftrag, nach Möglichkeit Geschlecht, Alter, Körpergröße usw. festzustellen.

An Knochenresten waren vorhanden:

¹ Vorgetragen auf der 18. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin in Heidelberg, September 1929.

1. 2 Oberschenkelknochen, 2 Schienbeine, 2 unvollständige Wadenbeine.
2. 2 Oberarmknochen mit teilweise zerstörten Gelenkköpfen, 2 Ellen, 2 Speichen. Die Ellen sind am distalen Ende abgebrockelt.
3. 1 Stück Darmbeinschaufel, 1 Stück Schultergelenk mit Rabenschnabelfortsatz, 1 Sprungbein, 1 Fersenbein, 4 nicht näher bestimmmbare Fußwurzelknochen, 1 Mittelfußknochen, 3 halb zerstörte Mittelhandknochen, 1 Schlüsselbein, teilweise zerstört, und 6 Rippenfragmente.
4. 1 Stirnbein mit Nasenwurzel und oberem Rand der Augenhöhlen, 1 Unterkieferstück, von den Kieferwinkeln nach oben zu zerstört.
5. 9 Zähne.

Leider waren weder Brustbein noch Wirbelsäule vorhanden und vom Becken nur ein so kleiner Teil, daß seine Gestaltung nicht zu rekonstruieren war.

Was aus den aufgezählten Knochenresten herauszulesen war, ergibt sich aus der Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches Geschlecht?

Zur Beantwortung dieser Frage wäre das Vorhandensein des ganzen Beckens oder wenigstens der Schambeine von erheblicher Bedeutung gewesen. Bei dem Fehlen dieses wichtigsten Erkennungszeichens war man auf weniger sichere Bestimmungen angewiesen. Zur Feststellung wurden die Größenverhältnisse der oberen und unteren Gliedmaßen herangezogen. Bei Frauen pflegen bekanntlich die unteren Gliedmaßen kürzer zu sein als bei Männern. Im vorliegenden Fall zeigten aber Oberschenkel und Schienbein mit 478 und 380 mm derartige Größen, daß sie kaum für eine Frau in Betracht kommen. Ferner waren die Höcker und Muskelleisten an den Röhrenknochen gut ausgebildet. Auch dieser Umstand sprach für die Annahme, daß es sich um eine Person männlichen Geschlechts handelte.

Endlich konnte man noch das Schlüsselbein zur Geschlechtsbestimmung heranziehen; der vorhandene Schlüsselbeinrest zeigte eine männliche Krümmung.

2. Erreichtes Lebensalter?

Für die Bestimmung des Lebensalters erwiesen sich die vorhandenen Zähne als besonders wertvoll. Von ihnen spielten insbesondere die Mahlzähne eine ausschlaggebende Rolle. Zunächst war festzustellen, daß die sog. Weisheitszähne noch nicht durchgebrochen waren, daß es sich also mit Sicherheit um eine jugendliche Person handeln mußte. Nun zeigten sich aber die zweiten Mahlzähne, die im 15. Lebensjahr durchbrechen, nicht nur vorhanden, sondern sogar schon ärztlich mit Füllungen behandelt, jedoch hatten ihre Wurzeln noch nicht ganz verkalkte Enden.

Aus dem Zähnebefund war mit Sicherheit auf ein erreichtes Lebensalter von 17—19 Jahren zu schließen. Diese Schlußfolgerung wurde noch

durch einen Knochenbefund gestützt: Der vollständige Schwund der Knorpelfuge zwischen Oberarmschaft und Gelenkkopf erfolgt bei Frauen zwischen 16 und 17, bei Männern zwischen 18 und 19 Jahren. Im vorliegenden Falle war aber die Verwachsung noch nicht erfolgt, so daß der Gelenkkopf sich getrennt vom Oberarmschaft vorfand. Es handelte sich sonach, da wir das männliche Geschlecht bereits festgestellt hatten, um einen jungen Mann unter 19 und über 17 Jahre.

3. Körpergröße?

Die annähernde Bestimmung der Körpergröße bot die größten Schwierigkeiten im vorliegenden Falle. Wohl finden sich in den verschiedenen gerichtsärztlichen Lehrbüchern Tabellen, aus denen aus der Länge einzelner Gliedmaßen durch Multiplikation mit den angegebenen Faktoren die Körpergröße errechenbar sein sollte. Auch finden sich Maßangaben für die einzelnen Gliedmaßen für Männer und Frauen bei bestimmten Körpergrößen und bestimmten Lebensaltern. Alle Durchrechnungen mit diesen Methoden ergaben aber weit voneinander abweichende Resultate. Ich habe deshalb in den letzten Monaten an mir zugänglichen Leichen von Jugendlichen selbst Messungen vorgenommen und dabei besser verwertbare Maßzahlen erhalten. Es würde zu weit führen, wenn ich die sehr schwierigen Berechnungen und Vergleichungen hier im einzelnen wiedergeben und tabellarisch aufzeichnen wollte: sie haben tage-lange Arbeit erfordert. Es dürfte genügen, daß ich zu dem Ergebnis kam, die Körpergröße der Person sei als zwischen 169 und 172 cm liegend anzunehmen.

4. Todeszeitbestimmung?

Aus der Verwitterung der Knochen ließen sich für das Todesjahr folgende Feststellungen treffen: Nach 5jährigem Liegen einer Leiche pflegen die Knorpel zerstört, nach 10 Jahren pflegt die Entfettung und Austrocknung der Knochen vollendet zu sein, in nicht näher bestimmbarer Zeit danach werden die Knochen mürbe, morsch und brüchig. Das letztere Stadium war im vorliegenden Falle erreicht: der Unterkiefer war schon ganz bröckelig, die Gliedmaßen zwar fettfrei und trocken, aber noch nicht besonders brüchig. Ich schätzte daher zu den 15 Jahren für Austrocknung der Knochen noch 3—5 Jahre für das beginnende Morschwerden und gelangte dadurch zu einem Todesjahr zwischen 1908 und 1910.

5. Nächere Personalbestimmung?

Hierfür war wiederum der Zahnbefund von ausschlaggebender Bedeutung: die Zähne der Leiche waren sorgfältig zahnärztlich behandelt: 3 Mahlzähne waren plombiert, davon der 2. obere linke mit 2 Füllungen versehen. Das Material der Füllungen war Amalgam, kein Gold oder Porzellan. Ich schlußfolgerte nun so: Wenn der junge Mann mit etwa 18 Jahren im Jahre 1909 starb, so ist er 1891 geboren, 1897 schulpflichtig

geworden und bis 1905 schulpflichtig gewesen. In diesen Jahren gab es noch keine Schulzahnpflege, die meines Wissens um 1910 herum allmählich eingeführt wurde. Er hat seine Zähne also nicht zwangsläufig behandelt bekommen, sondern selbst darauf geachtet oder ist von seinen Eltern dazu angehalten worden. Nach der Schulentlassung 1905 hätte er als Mitglied einer Krankenkasse zahnärztliche Behandlung in Anspruch nehmen können. Der 2. Mahlzahn links oben mit seinen 2 nebeneinander liegenden Füllungen kleinsten Formats sieht aber nicht nach kassenärztlicher Behandlung aus. Die angewandte Sorgfalt lässt auf privatärztliche Behandlung schließen. War aber der 18jährige nicht Mitglied einer Krankenkasse, so war er entweder selbstständig in guter Vermögenslage oder noch in Obhut des Elternhauses. Wäre er selbstständig mit gutem Einkommen gewesen, dann hätte er sich Gold- oder Porzellanfüllungen, nicht Amalgamfüllungen machen lassen. Also war er noch unselbstständig in Obhut des Elternhauses. Die Eltern müssen aber den gehobenen Gesellschaftsschichten angehört haben, denn nur solche Leute legten in den Jahren vor dem Kriege Wert auf gute Zahnbehandlung. (Bekanntlich hat erst der Krieg mit seiner kostenlosen Zahnbehandlung das Interesse weiterer Bevölkerungskreise für Erhaltung guter Gebisse geweckt.) Wenn ein junger Mann, der keiner Krankenkasse angehört, bis zum 18. Lebensjahr im Elternhause lebt, so bereitet er sich auf einen Beruf vor, ist demnach mit ziemlicher Sicherheit ein Schüler höherer Lehranstalt.

6. Todesursache?

Als Todesursache konnte Unfall, Selbstmord oder Verbrechen in Frage kommen. Keine von den 3 Ursachen war auszuschließen. Nur soviel ließ sich sagen, daß Raubmord wohl nicht in Frage kam, weil Geld noch bei den Knochenresten vorgefunden wurde. Politischer Mord ereignete sich in den in Betracht kommenden Jahren kaum jemals. Mord aus Rache oder Eifersucht war bei einem 18jährigen nicht gerade wahrscheinlich. Am nächsten lag sonach die Annahme eines Unfalles oder Selbstmordes.

Zusammenfassung.

Die vorgefundenen, mir übergebenen Knochenreste und der Akteninhalt ließen mich sonach schlußfolgern:

Es handelt sich um einen 17—19jährigen, etwa 169—172 cm großen, langgliedrigen, jungen Mann aus guter Familie, anscheinend einen Schüler höherer Lehranstalt, der in den Jahren 1908—1910 durch Unfall oder Selbstmord, vielleicht auch durch Mord, ums Leben kam.

Das Ergebnis meiner Untersuchungen, wie es hier zusammengefaßt dargestellt ist, teilte ich durch Fernsprecher dem Kriminaldirektor mit und bat ihn, mir die asservierten Kleidungsstücke und die übrigen, bei

der Leiche gefundenen Sachen zuzuschicken, damit ich daran die Richtigkeit meiner Schlußfolgerungen prüfen könne.

Der Kriminaldirektor gab davon seinen Beamten Kenntnis, worauf ein Kriminalassistent vortrat und folgende Angaben machte:

Aus seiner Kindheit entsinne er sich, daß in den Jahren 1906—1908 ein Sohn des Druckerei- und Kunstanstaltsbesitzers J. aus Barmen vermißt worden sei. Der junge Mann habe im Alter von 17—19 Jahren gestanden und habe damals eine höhere Lehranstalt besucht. Soweit ihm erinnerlich, hätten die Eltern damals alles mögliche angestellt, um über den Verbleib ihres Sohnes etwas zu erfahren, doch seien die Ermittlungen erfolglos verlaufen. Er glaube auch, daß der junge J. zuletzt in der Nähe von Beyenburg, also bei der Talsperre, gesehen worden sei.

Angehörige und Freunde des jungen J. wurden daraufhin von der Polizei vernommen. Sie bekundeten übereinstimmend, daß ihnen die Schuhe auffielen, denn der junge J. habe immer solche markanten, schmalen Schuhe getragen. Weiter konnten sie sich erinnern, daß Ernst J. bei dem Zahnarzt Dr. B. in Behandlung gestanden habe. Dem Zahnarzt Dr. B. wurden daraufhin die asservierten Zähne vorgelegt. Der Zahnarzt konnte nicht sagen, ob die Plomben von ihm oder seinem Vater, der vor ihm die Praxis ausgeübt hatte, herührten. Nach seiner Ansicht war der Tote längere Zeit nach der aus den Zähnen erkenntlichen Behandlung nicht wieder beim Zahnarzt gewesen, denn die Zahnhäule, derentwegen die Plomben eingesetzt waren, hätte sich bereits wieder nach verschiedenen Seiten neben der Füllung fortgesetzt. Die Kartei, die Dr. B. über seine Patienten führt, datiert ab 1. I. 1909. In ihr war der Vermißte nicht bzw. nicht mehr verzeichnet. Seine letzte Behandlung, deren sich Dr. B. durchaus besinnt — die ganze Familie pflegte sich bei ihm behandeln zu lassen —, hat also vor dem 1. I. 1909 stattgefunden. Da der Vermißte erst im Jahre 1910 verschwunden ist, könnte also auf sein Gebiß, sofern er mit dem Toten identisch ist, die Diagnose bezüglich längeren Aussetzens der Zahnbehandlung zutreffen. Im übrigen bestätigte Dr. B. vollkommen meine Ermittlungen und Schlußfolgerungen aus den noch vorhandenen Zähnen.

Sonach schien mit großer Wahrscheinlichkeit die Identifizierung des Toten gelungen zu sein. Die Angehörigen verschlossen sich auch nicht der Wahrscheinlichkeit der Beweisführung, wünschten aber aus familiären Gründen keine weiteren Feststellungen und verzichteten auch auf die Herausgabe der Skeletteile zu nachträglicher Beerdigung.
